

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 20

Artikel: Einiges über die französischen und deutschen Militär-Institutionen im
schweizerischen Wehrwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einiges über die französischen und deutschen Militär-Institutionen im schweizerischen Wehrwesen.

(Fortsetzung.)

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit den Militäreinrichtungen Deutschlands zu, insofern diese hier für die betreffenden Punkte in Betracht kommen.

Wir folgen dabei den Angaben des bekannten Buches „Organisation und Dienst der Kriegsmacht des Deutschen Reiches“, von Lüdinghausen, welches in den preussischen Militärschulen benützt wird.

Das deutsche Bundesgebiet ist in Armeecorpsbezirke eingetheilt. Jeder Armeecorpsbezirk zerfällt wieder in 4 Brigadenbezirke. Jeder dieser Bezirke theilt sich in die Kreise, aus denen die Regimenter der stehenden Armee und der Landwehr ergänzt werden. Die Spezialwaffen ergänzen sich aus dem ganzen Bezirk des betreffenden Armeecorps.

Das Gebiet mit seinen Kreisen entspricht den 17 Armeecorps der stehenden Armee Deutschlands. Jedes Armeecorps besteht aus 2 Divisionen zu 2 Brigaden zu 2 Regimentern u. s. w. Die Landwehr-Regimenter (in gleicher Zahl mit den stehenden und ihnen entsprechend) stehen im Frieden im Verband der Brigaden, rücken aber zum Krieg mit diesen nicht aus, sondern formiren, wenn nothwendig, besondere Truppencorps.

Als erster Grundsatz in dem deutschen Heerwesen finden wir:

§. 346. Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Dezember 1858, wiederholt eingeschärft unter dem 27. September 1859, stellt folgende Grundsätze auf:

Jeder Befehlshaber vom Chef einer Compagnie zc. aufwärts hat volle Verantwortlichkeit und Selbstständigkeit. Die Bataillons- und Abtheilungs-Commandeure führen über ihre Compagnien zc. die leitende Aufsicht, müssen aber dabei nicht weiter eingreifen, als durch Mißgriffe oder Zurückbleiben nöthig ist. Vom Regiments-Commandeur zc. können nur die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der Bataillone zc. ausgehen und er soll auch nur unter den obigen Umständen eingreifen.

Alle Befehlshaber sind verantwortlich für strenge Beobachtung des Exercier-Reglements und Allerhöchsten Instruktionen, für die richtige Verwendung der Offiziere und für Rücksicht auf die Gesundheit der Mannschaften. Es ist aber auch mit Sorgfalt dahin zu wirken, daß alles Verlangte mit Eifer und Anstrengung ausgeführt wird und die Freudigkeit zum Dienst rege bleibt. Die nothwendige Folge des zu frühen Eingreifens der Vorgesetzten in den Wirkungskreis der Untergebenen ist, daß Lust und Liebe zum Dienst verhindert, die so nothwendige Selbstständigkeit beim Untergebenen nicht entwickelt wird und der Vorgesetzte selbst auf einem niederen Standpunkt bleibt, statt sich für höhere Verhältnisse auszubilden. Diesem Uebelstande entgegenzutreten, ist eine besondere Pflicht der Gene-

rale; sie dürfen nicht die Stelle der Regiments-Commandeure einnehmen und den Detaildienst selbst anordnen. — Ganz detaillirte Inspizirungen sollen nur beim Antritt einer neuen Commandostufe stattfinden, sonst nur bei besonderen Veranlassungen.

— Das viele Schreiben ist zu vermeiden, namentlich soll innerhalb der Regimenter, die in Einer Garnison stehen, möglichst wenig geschrieben werden.

Jeder Vorgesetzte hat den allgemeinen Oberbefehl über die ihm anvertraute Abtheilung, darin sind sich alle Stellungen gleich.

Ueber die Generale ist bestimmt:

§. 347. Der commandirende General hat die Truppen seines Armeecorps zu inspiziren und darüber zu wachen, daß alle ihm untergebenen Generale und Stabsoffiziere (auch die Commandanten der in seinem Commando-Bezirk befindlichen Festungen) ihre Posten nur so lange bekleiden, als sie körperlich felddienstfähig sind und die nöthigen geistigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

Der Divisions-Commandeur ordnet die gemeinschaftlichen Uebungen der verschiedenen Waffen an, sorgt dafür, daß sie immer in der praktischen Uebung des Felddienstes erhalten werden und hat den größten Theil der höheren Gerichtsbarkeit zu verwalten.

Der Brigade-Commandeur kontrollirt alle zwei Jahre bei der Musterung die Deconomie der einzelnen Truppentheile, sowie daß alle Mannschaften complet im Dienst sind und daß alles für die Mobilmachung Nöthige vorhanden ist; der der Infanterie leitet auch die gesammten Ergänzungs-Angelegenheiten in dem ihm überwiesenen Bezirk.

Die Artillerie- und Ingenieur-Inspecteure haben den Rang von Brigade-Commandeuren, so lange sie ein jüngeres Patent haben, als der jüngste Divisions-Commandeur; bei weiterem Vorrücken erhalten sie jedoch den Rang der letzteren.

§. 348. Der Regiments-Commandeur hat die Disciplin aufrecht zu erhalten, die niedere Gerichtsbarkeit vorzugsweise zu leiten, die Ausbildung und die öconomischen Angelegenheiten des Regiments zu beaufsichtigen und für die Bildung eines tüchtigen Offizier-Corps zu sorgen. Die letzte Pflicht, sein Einfluß auf das ihm unterstellte Offizier-Corps ist von ganz besonderer Wichtigkeit und vorzüglich bei unserm Friedensorganismus seine hervorragendste Pflicht.

Der Bataillons-Commandeur überwacht die Ausführung der höheren Orts gegebenen Detailvorschriften. — Der Bezirks-Commandeur eines Landwehr-Bataillons beaufsichtigt die beurlaubten Landwehr-Offiziere und Wehrlente, die Bezirks-Feldwebel und die Montirungs-Kammern, sowie die Reservisten seines Bezirks und leitet in diesem das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Alle Stabsoffiziere müssen sich mit den Dienstvorschriften aller Waffen genau bekannt machen, um gemischte Detachements führen zu können.

§. 301. Der Compagnie-, Escadron- und Batterie-Chef ist für den inneren Dienst und die Ausbildung der Compagnie zc. verantwortlich und muß

in der Wahl der Mittel hierzu und in seiner ganzen Selbstständigkeit so wenig beschränkt werden, als es die durch die höheren Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit und die Sicherstellung des Erfolges gestatten. Dies ist noch in neuerer Zeit durch die Cabinets-Ordre vom 16. Dezember 1858 eingeschränkt worden.

Der Hauptmann zc. ist der höchste Vorgesetzte, von dem jeder einzelne Soldat nach seinem Namen und Charakter gekannt wird, und der erste Vorgesetzte, der Strafgewalt hat. Er ist der Vertreter der Compagnie zc. und jedes Mitgliedes derselben. Von ihm gehen alle Einrichtungen im Innern derselben aus, von ihm auch der Geist, der in ihr herrscht: er leitet alle Uebungen. Zu seiner Stütze bedarf er besonders eines tüchtigen Unteroffiziers-Personals, das er sich sorgfältig heranzubilden hat. Die Offiziere muß er so beschäftigen, daß sie möglichst viel nützen und zugleich sich selbst weiter ausbilden. — Im geschlossenen Bataillon fungirt der Compagnie-Chef zwar zuweilen (bei den Bestichtungen stets, beim Exercieren häufig, bei Felddienst-Übungen und Manövern aber, sowie im Kriege, niemals), als Zugführer, anderenfalls aber ist er ausgetreten und überwacht seine ganze Compagnie. Tritt die Compagnie, was in neuerer Zeit besonders häufig geschieht, selbstständig als Compagnie-Colonne auf, so hat er die taktische Führung derselben.

Der Escadron-Chef ist in manchem noch etwas selbstständiger als der Compagnie-Chef; er ist niemals Zugführer; er steht häufig detaschirt und hat dann die Straf- und Beurlaubungs-Competenzen eines detaschirten Bataillons-Commandeurs. Die Zusammensetzung von Mann und Pferd ist durchaus seine Sache.

Eine noch größere Selbstständigkeit hat im Felde der Batterie-Chef, indem dann die Batterie noch häufiger selbstständig auftritt, als die Escadron und Compagnie. Im Frieden jedoch garnisoniren die Artillerie-Abtheilungen in der Regel zusammen.

§. 302. Die Lieutenants der Compagnie zc. haben den Zweck, den Hauptmann zc. zu unterstützen und zu vertreten. Sie können dies nur dann mit wahren Erfolge thun, wenn sie stets im Geiste des Hauptmanns zu wirken suchen und wenn sie sich stets in möglichst genauer Kenntniß aller Personen (resp. auch Pferde), Einrichtungen und (soviel wie möglich) auch des Materials der Compagnie zc. erhalten.

In der Regel hat jeder Lieutenant eine Inspection resp. (bei der Cavallerie) einen Offizier-Beritt oder (bei der Artillerie) einen Zug im inneren Dienste zu beaufsichtigen, die Corporalschaftsführer zc. zu controliren, den Anzug zu revidiren zc.

Ein Offizier hat täglich oder wöchentlich den Dienst; er führt die Aufsicht, wenn nur ein Theil der Compagnie eine Uebung hat, revidirt die Quartiere, auch ist er in der Regel beim Appell zugegen, braucht aber in der dienstfreien Zeit nicht zu Hause zu sein. Bei der Cavallerie hat der Offizier du jour außerdem an jedem Morgen, und einmal

wöchentlich auch des Nachts, die Ställe zu revidiren, sodann beim Fourage- und Brotempfang zugegen zu sein, nach dem Einrücken der Escadron das Absatteln zc. zu überwachen zc. Bei der Artillerie ist sein Dienst ähnlich. — Wie die Lieutenants bei den Uebungen der Compagnie zc. verwendet werden, ist hauptsächlich Sache des Compagnie-Chefs.

Die Unteroffiziere sind die nächsten Vorgesetzten der Soldaten. Sie leben in enger Gemeinschaft mit ihnen. Dies ist einerseits ein Grund dafür, daß es ihnen nicht leicht fällt, ihr Ansehen als Vorgesetzte zu bewahren, andererseits dafür, daß sie durch ihr Beispiel einen großen Einfluß auf die Soldaten ausüben, daher ist es vorzugsweise wichtig, daß die Unteroffiziere durch eine ehrenhafte Führung auch namentlich außer Dienst sich die Achtung und Autorität bei ihren Untergebenen nicht verschmerzen. — Die Unteroffiziere haben es im Allgemeinen nur mit dem Detail des Dienstes zu thun und beaufsichtigen denselben bis in die kleinsten Einzelheiten. — Die Thätigkeit des Unteroffiziers besteht weniger im Befehlen, als in der Sorge dafür, daß der Soldat das Befohlene thut. Die Unteroffiziere sind in den meisten Fällen diejenigen Personen, denen die Ausführung der Befehle und Einrichtungen des Compagnie-Chefs zc. vorzugsweise obliegt, und auf ihre Thätigkeit und Brauchbarkeit (die von oben her immer rege erhalten werden muß) beruht zum großen Theil das ganze Getriebe des inneren Dienstes und der Detail-Ausbildung.

Der Unteroffizier hat, wie der Lieutenant, keine Strafgewalt, jedoch das Recht und die Pflicht, jeden Gemeinen bei einer großen Vergehung sofort zu arretiren und nach der nächsten Wache zu bringen, muß dies aber sogleich seinem Compagnie-Chef melden. Ferner hat er in und außer Dienst Unregelmäßigkeiten, die er bemerkt, zu rügen resp. zu verhindern und sie, wo es nöthig ist, außerdem zu melden.

Ueber die Militärgesetzgebung und Strafgewalt im Deutschen Heer wird gesagt:

§. 357. Das Militärgerichtswesen unterscheidet sich von der bürgerlichen Gesetzgebung wesentlich dadurch, daß bei dem ersteren alle Vergehungen und Verbrechen nur durch Standesgenossen beurtheilt und bestraft werden, weil nur diese von dem dazu nöthigen militärischen Geiste durchdrungen sein und die zur Beurtheilung des Falles erforderliche Kenntniß der militärischen Verhältnisse besitzen können.

Im Allgemeinen stehen sich zwei verschiedene Ansichten über das Militär-Gerichtswesen gegenüber. Beide stimmen darin überein:

- 1) daß rein militärische Vergehungen der Militär-Gerichtsbarkeit anheim fallen,
- 2) daß Civil-Prozesse der bürgerlichen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben müssen.

Dagegen stehen sie sich in der Frage gegenüber: Ob die nicht militärischen (gemeinen) Verbrechen und Vergehungen der Militär-Personen vor den Civil-

oder den Militär-Gerichten bestraft werden sollen. In Preußen gilt sowohl aus ideellen, wie aus praktischen Gründen das letztere Prinzip. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß alle nichtmilitärischen Vergehen der Militärpersonen vollständig nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft werden, die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze also durch die Bestrafung der ersteren seitens der Militärgerichte nicht aufgehoben wird. Die Disziplinalgewalt der Vorgesetzten ist ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der Disziplin. Die Disziplinarstrafgewalt ist ein Theil derselben.

Disziplinarstrafen sind:

A. Für Offiziere: 1) Verweise, und zwar a) einfache, ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten; b) förmliche, vor versammeltem Offizier-Corps; c) strenge, durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher. 2) Einfacher Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B. Für Unteroffiziere: 1) Verweis: a) einfacher, im Beisein eines Vorgesetzten; b) förmlicher, vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Compagnie, Escadron oder Batterie; c) strenger, durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher. 2) Die Auserlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Straf-Wachen. 3) Arreststrafen: a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen; b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen.

C. Für Gemeine mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten: 1) kleinere Disziplinarstrafen: a) die Auserlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Straf-Exerciziren, Straf-Wachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge; b) Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von 4 Wochen; 2) Arreststrafen: a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen; b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen; c) strenger Arrest bis zu 14 Tagen. Außerdem: 3) für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen: Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

D. Für die Mitglieder des Sanitätscorps: Nach Maßgabe ihres Militär-ranges die vorstehend eingeführten Strafen.

Gelinder Arrest wird in einfacher Einzelhaft gegen sämtliche Unteroffiziere und gegen Gemeine verhängt; Gehaltsverkürzung findet nicht statt, auch wird die Benutzung von Büchern und Schreibmaterialien zugestanden.

Mittlerer Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zu erkennen und wird mit der Schärfung vollstreckt, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.

Strenger Arrest (nur gegen Gemeine anwendbar) wird mit der Schärfung vollstreckt, daß der Verurtheilte die Strafe in einer dunklen Arrestzelle verbüßt, dort eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.

Wenn im Felde der über Unteroffiziere und Gemeine verhängte gelinde, mittlere oder strenge Arrest den örtlichen Verhältnissen nach weder in einem Ortsgefängniß, noch in einem andern zur Strafvollstreckung geeigneten Lokale verbüßt werden kann, auch die Strafvollstreckung aus dienstlichen Gründen keinen Aufschub erleidet, so ist dem Verurtheilten statt der erkannten Arreststrafe für die Dauer der Strafe, während seiner dienstfreien Zeit, der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestat, ohne Entziehung seiner Competenzen, anzuweisen.

Hiermit ist zu verbinden, wenn die verhängte Arreststrafe in strengem Arrest besteht: Anbinden, oder Gewehr- oder Satteltragen zwei Stunden täglich.

Das Anbinden des Arrestaten geschieht auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise, in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baume gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch legen kann.

Ueber das Recht zu strafen ist bestimmt:

Die Disziplinar-Strafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, über ein abgesondertes Commando, über eine Militärbehörde oder über eine militärische Anstalt mit Verantwortung für die Disziplin übertragen ist, und zwar nur gegen die Untergebenen dieses Dienstbereiches. Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht während der Stellvertretung an den Stellvertreter über. — Die übrigen Offiziere, sowie alle Unteroffiziere haben keine Disziplinarstrafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range berechtigt, die nach dem Dienstgrade — oder bei gleichem Dienstgrade nach dem Dienstalter — unter ihm stehenden Militärpersonen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken, er muß aber eine solche Verhaftung sofort dem nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten melden.

Die Straf-Competenz der höheren, dem Commandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten Befehlshaber tritt nur in besonderen Fällen ein, nämlich dann, wenn das Vergehen 1) unter ihren Augen, oder 2) gegen ihre dienstliche Autorität, oder 3) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereiches begangen, oder 4) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder 5) von dem niederen Befehlshaber ungestraft gelassen ist.

Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Strafcompetenz gegen Offiziere:

Vorgesetzter.	Einfacher Stuben-Arrest.	Strenger Verweis.	Einfacher u. förmlicher Verweis.
Kommandirender General	14 Tage.	ja.	ja.
Division-Kommandeur und Gouverneur resp. Kommandant einer Festung ersten Ranges	10 "	ja.	ja.
Brigade-Kommandeur u. Kommandant einer Festung zweiten oder dritten Ranges	8 "	ja.	ja.
Regiments-Kommandeur u.	6 "	ja.	ja.
Bataillons-Kommandeur u.	ohne Recht der Selbstbestimmung.	nein.	ja.
Kompagniechef u.	nein.	nein.	ja.
Detaschirter Bat.-Kommandeur u., Stabs-Offizier od. Hauptm. u.	3 Tage.	ja.	ja.
Detaschirter Lieutenant	nein.	nein.	ja.

Jede Arreststrafe gegen einen Regiments-Kommandeur u. oder höheren Vorgesetzten ist sofort dem Kaiser resp. dem Landesherrn zu melden.

Straf-Competenz über Portepee-Unteroffiziere, Unteroffiziere und Gemeine.

Vorgesetzter.	Arrest.			keine Disziplinarnachtrafen bei Gemeinen.	Entfernung von der Gefreiten-Charge.
	Strenger Arrest.	Mittlerer Arrest.	Sanfter, oder Quartier, oder gelinder Arrest.		
Regiments-Kommand. u. und alle höheren Vorgesetzten, Gouverneure u. Kommandanten	14	21	28	ja.	ja
Bat.-Kommandeur u.	7	10	14	ja.	nein.
Kompagnie-Chef u.	3	5	8	ja.	nein.
Detasch. Bat.-Kommand. u., Stabs-Offizier, Hauptm. od. Lieutenant	7	10	14	ja.	nein.

Anmerkung ad 1. Dem kommandirenden General steht außerdem die Befugniß zu, Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen.

Dem unmittelbaren Vorgesetzten ist sogleich zu melden:

ad 3) wenn ein Compagnie-Chef u. einen Gemeinen mit strengem Arrest bestraft hat, und

ad 4) wenn ein detaschirter Hauptmann oder Lieutenant dies gethan hat.

Den grundsätzlichen Bestimmungen über Bestrafungen entnehmen wir:

§. 366. Bevor ein Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe verhängt, muß er sich von der Verschuldung des zu Bestrafenden überzeugen. Bei Art und Maß der Strafe ist die Individualität und bisherige Führung des zu Bestrafenden und der Grad der Gefährdung des Dienstinteresses zu berücksichtigen. Zugleich ist das Ehrgefühl des zu Bestrafenden möglichst zu schonen. Bei der Wahl der Strafart ist auch die Natur der strafbaren Handlung zu berücksichtigen. Wer nach erfolgter Disziplinarbestrafung dasselbe Vergehen noch einmal begeht, muß dafür in der Regel eine härtere Strafe erhalten, als beim ersten Mal, — und wenn dazu die Disziplinar-Strafgewalt überhaupt nicht

ausreicht, so muß gerichtliches Verfahren eintreten. — Dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten und nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden, nur Entfernung von der Gefreiten-Charge und Traktaments-Bewirthschaftung darf mit Arrest verbunden werden. Hält ein Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe zwar für zulässig, aber das Maß der ihm zustehenden Strafgewalt für unzureichend, so macht er dem nächst höheren Vorgesetzten Meldung und dieser wird dann gewöhnlich eine größere Disziplinarstrafe verhängen resp. weiter beantragen. — Ein höherer Befehlshaber darf eine von einem niederen versügte Disziplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn

1. die Strafe ihrer Art oder Dauer nach ungeseklich, oder

2. der Strafbende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist.

Solche Vergehen von Personen des Soldatenstandes, welche sich nur zur Disziplinar-Bestrafung eignen, dürfen, wenn sie erst nach mehr als drei Monaten zur Kenntniß des Vorgesetzten kommen, als verjährt nicht mehr bestraft werden.

Ist ein Vergehen, welches hätte gerichtlich bestraft werden sollen, nur disziplinarisch bestraft worden, so muß es doch noch — wenn inzwischen nicht Verjährung eingetreten ist — gerichtlich bestraft werden, die erlittene Disziplinarstrafe wird dann aber auf die gerichtliche Strafe angerechnet.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern es die Umstände nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Eine Beschwerde über eine Disziplinarstrafe darf erst nach deren Vollstreckung angebracht werden.

Auf das im deutschen Heer eingeführte Militär-Strafverfahren für schwere Vergehen und Verbrechen wollen wir hier nicht eingehen.

(Fortsetzung folgt.)

Reconnaisances et dialogues militaires à l'usage des officiers et sous-officiers de toutes armes en campagne, ou

Le Vademecum de l'officier en campagne en français, flamand et allemand. Par Emile Reuter, lieut. au régiment des carabiniers. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur.

Das kleine handliche, außerordentlich compendiose und vollständige Vademecum ist dem unabwiesbaren Bedürfnisse der Gegenwart angepaßt und wird sich rasch zahlreiche Freunde nicht allein unter den Unteroffizieren und Offizieren der französischen, sondern auch unter denen der deutschen Schweiz erwerben, welchen die französische Sprache nicht ganz geläufig ist. Die Form des Dialoges in einem militärischen Werke in drei Sprachen, nachdem die eigentliche Materie in französischer Sprache abgehandelt, ist uns neu, wird aber Manchem höchst willkommen sein. Angenommen, ein deutscher Generalstabs-offizier solle seinem französischen Vorgesetzten einen Bericht über die Rekonozzirung eines Flusses, eines Gebirgspasses, einer Eisenbahn u. s. w. machen, so